

**Handreichung**  
**für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche**  
**nach § 72 a SGB VIII**

Die folgenden Schritte sind bei der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) durchzuführen. In der Regel wird die Einsichtnahme von der für Prävention geschulten Fachkraft oder von sonstigen vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen vorgenommen. Diese wird dabei von den anderen Mitarbeiter/innen der Gemeinde/des pastoralen Raums/der Einrichtung/des Verbandes unterstützt.

1. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen erstellen gemeinsam mit dem Team der Gemeinde/des pastoralen Raums/der Einrichtung/des Verbandes eine Liste mit allen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen über 14 Jahren, die in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen eingesetzt sind oder im kinder- und jugendnahen Bereich arbeiten.  
(Anlage 1)
  
2. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen nehmen gemeinsam mit den (für das Einsatzgebiet des/der Ehrenamtlichen zuständigen) Hauptamtlichen eine sogenannte Risikoeinschätzung für jeden einzelnen Ehrenamtlichen vor und dokumentieren diese.  
(Anlage 2)
  
3. Die geschulten Fachkräfte fordern diejenigen Ehrenamtlichen auf ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen, die eine Tätigkeit ausüben, welche der Risikoeinschätzung nach durch Art, Dauer und Intensität geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen. (Anlage 3)  
Zur Beantragung ist den Ehrenamtlichen ein Formblatt zur Verfügung zu stellen, das der ausstellenden Behörde die ehrenamtliche Arbeit bestätigt (Anlage 4). Für Ehrenamtliche ist das EFZ gebührenfrei, wenn Sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit bescheinigen.

Hat der/die Ehrenamtliche bereits an anderer Stelle das EFZ vorgelegt, so kann er/sie sich dies in schriftlicher Form von der entsprechenden Pfarrei/dem pastoralen Raum/der Einrichtung/dem Verband bestätigen lassen. Dabei ist der Name des/der Ehrenamtlichen, das Ausstellungsdatum des EFZ, das Ergebnis der Prüfung und der Name und die Funktion des/der Einsichtnehmenden zu nennen. Diese Meldung hat die geschulte Fachkraft ebenfalls zu dokumentieren.

Bei einer vorherigen Einsatzstelle außerhalb des Bistums Limburg ist ein neu beantragtes EFZ vorzulegen.

4. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen nehmen in das EFZ Einsicht. Dabei ist darauf zu achten, dass das EFZ nicht älter als 3 Monate ist.
  
5. Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen dokumentieren die Einsichtnahme mit dem Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, dem Namen des/der Einsichtnehmenden und dem Ergebnis der Prüfung in Klarschrift.  
(Anlage 5)

Das Führungszeugnis ist nach der Einsichtnahme zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

**Im Falle einer Eintragung im Führungszeugnis nach den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches StGB (Anlage 6) im EFZ eines Ehrenamtlichen, ist eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahmen Bereich nicht möglich. Die betreffende Person ist unverzüglich von allen diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeiten freizustellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist diese Person aus der Liste der vermerkten Ehrenamtlichen (Anlage 1) zu entfernen.**

**Die Einsichtnehmenden sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterliegen der rechtlichen Schweigepflicht nach § 203 STGB.**

Zu beachten ist:

- Das EFZ darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.
- Das EFZ muss alle drei bis fünf Jahre erneut vorgelegt werden.
- Bei spontaner ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist die Einreichung eines EFZ nicht möglich. In diesem Fall ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung hinreichend. Das gleiche gilt für Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Bei Fragen zum Vorgehen steht die Präventionsstelle des Bistums zur Verfügung:

Stephan Menne  
Präventionsbeauftragter

Tel.: 06431 295 180

Mail: [s.menne@bistumlimburg.de](mailto:s.menne@bistumlimburg.de)

Silke Arnold

Referentin

Tel.: 06431 295 315

Mail: [s.arnold@bistumlimburg.de](mailto:s.arnold@bistumlimburg.de)

Weiter Informationen zum Thema Prävention finden sie auf der Website

[www.praevention.bistumlimburg.de](http://www.praevention.bistumlimburg.de)